

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT KR.2025.2 vom 2. Oktober 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_KR.2025.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_KR.2025.2)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT KR.2025.2 du 2 octobre 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT KR.2025.2 del 2 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Abs. 1 Einführungsgesetz zum BG-KKE [EG BG-KKE, SG 212.850]).

Zuständiger Spruchkörper ist das Einzelgericht des Appellationsgerichts (§ 93 Abs. 1 Ziff. 5 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

2.1 In Auseinandersetzungen um Kindesrückführungen strebt das Gericht ■ insbesondere aus Kindeswohlerwägungen ■ in erster Linie eine rasche, einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung an (siehe hierzu Botschaft zur Umsetzung der Übereinkommen über internationale Kindesentführung sowie zur Genehmigung und Umsetzung der Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 28. Februar 2007, BBl 2007 2595, S. 2621; vgl. weiter den Schlussbericht der Eidgenössischen Experten-Kommission über den Kinderschutz bei Kindesentführungen vom 6. Dezember 2005, S. 29, wonach in Ausführungen von Art. 7 lit. c und Art. 10 HKÜ «in einer ersten Phase die Priorität auf das Erreichen [ ] einer gütlichen Einigung zu legen» ist). Entsprechend sieht Art. 8 BG-KKE vor, dass das Gericht zunächst ein Vermittlungsverfahren mit dem Ziel einleitet, eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen.

2.2 Die Parteien haben im Rahmen des gerichtlichen Vermittlungsverfahrens aus freiem Willen und nach gründlicher Überlegung im Beisein ihrer jeweiligen Rechtsvertretung eine Vereinbarung über die Rückführung von C \_\_\_\_ und D \_\_\_\_ nach Spanien und die Ausgestaltung eines Ferien- und Kontaktrechts zwischen dem Kindsvater und den Kindern getroffen.

2.3 Zufolge dieser Vereinbarung ist das vorliegende Rückführungsverfahren nach erfolgter Rückkehr der Kinder nach Spanien als erledigt abzuschreiben.

### **E. 3**

3.1 Gemäss Art. 26 Abs. 2 HKÜ erheben die zentralen Behörden und andere Behörden der Vertragsstaaten für die nach diesem Übereinkommen gestellten Anträge keine Gebühren. Insbesondere dürfen sie von der Antragstellerin weder die Bezahlung von Verfahrenskosten noch der Kosten verlangen, die gegebenenfalls durch die Beiordnung einer Rechtsvertretung entstehen. Gemäss Art. 14 BG-KKE ist Art. 26 HKÜ auch auf die Kosten der Vermittlungs- und Gerichtsverfahren anwendbar. Die Kosten der Kindervertretung sind ebenfalls Prozesskosten (Art. 95 Abs. 1 lit. a und 2 lit. e der Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]), weshalb der Kindervertreterin, lic. iur. Barbara Pauen Borer, Advokatin, ein Honorar gemäss Kostenaufstellung (CHF 2'183.35 [10,91 Stunden à CHF 200.■]),

zuzüglich des Aufwands für die heutige Vermittlungsverhandlung (CHF 800.■ [4 Stunden à CHF 200.■]) und ein Auslagenersatz von CHF 180.05 sowie 8,1 % MWST von CHF 256.25, insgesamt also CHF 3'419.65 aus der Gerichtskasse bezahlt werden.

3.2 Spanien hat keinen Vorbehalt betreffend die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege für Gesuchstellende angebracht. Die Kostenlosigkeit des Verfahrens besteht daher unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellerin (BGer 5A\_997/2018 vom 11. Januar 2019 E. 4), weshalb der Gesuchstellerin die unentgeltliche Rechtspflege voraussetzungslos zu gewähren ist. Dabei sind die Gerichte berechtigt, auf den Ersatz der Vertretungskosten die reduzierten Tarife für die unentgeltliche Verbeiständung anzuwenden (BGer 5A\_997/2018 vom 11. Januar 2019 E. 4). Der Aufwand ihres Rechtsvertreters, lic. iur. Javier Ferreiro, Advokat, kann daher der ausgewiesene Aufwand nicht zum geltend gemachte Ansatz sondern bloss zu jenem gemäss § 20 des Honorarreglements (HoR; SG 291.400) vergütet werden. Der Gesuchstellerin wird daher eine Parteientschädigung im Umfang des so berechneten Honorars (CHF 7'702.■ [34,51 + 4 Stunden à CHF 200.■]) und eines Auslagenersatzes von CHF 231.05 (§ 23 Abs. 1 HoR), insgesamt also CHF 7'933.05 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

### **E. 3.3**

3.3.1 Der Gesuchsgegner hat die unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (unentgeltliche Prozessführung). Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung.

3.3.2 Als bedürftig gilt eine Person, welche die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne die Mittel anzugreifen, die für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familie erforderlich sind. Dabei muss der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteigt, mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden. Grundlage der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts sind die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz, wobei die in diesen Richtlinien festgelegten Grundbeträge um einen Zuschlag von 15 % zu erhöhen sind und der Bedarf um die Steuern zu erweitern ist, um den Bedarf nicht auf das absolute Minimum zu beschränken (vgl. AGE ZB.2016.39 vom 20. Juli 2017 E. 7.1.3).

3.3.3 Das monatliche Einkommen des Gesuchsgegner beläuft sich auf durchschnittlich CHF 5'339.50. Diesem steht ein monatlicher Bedarf von CHF 5'494.80 (Grundbetrag Gesuchsgegner [CHF 1'350.■] + Grundbetrag beider Kinder [CHF 1'200.■] + 15 % Zuschlag [CHF 382.80] + Miete [CHF 1'296.■] + Krankenkasse [CHF 380.■] + U-Abo [CHF 86.■] + Steuern [CHF 700.■] + Gesundheitskosten [CHF 100.■]) gegenüber. Die Mittellosigkeit ist entsprechend zu bejahen. Entgegen den im Rahmen der Vermittlungsverhandlung angestellten Berechnungen verbleibt beim Gesuchsgegner kein Überschuss, weshalb ihm kein Selbstbehalt auferlegt werden kann.

3.3.4 Neben der Mittellosigkeit bedingt die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, dass das Begehren der gesuchstellenden Partei nicht aussichtslos erscheint. Dafür ist eine vorläufige und summarische Prüfung der Prozessaussichten im Zeitpunkt der Gesuchstellung vorzunehmen (BGE 139 III 475 E. 2.2). Als aussichtslos gelten

Rechtsbegehren, deren Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können (Rüegg/Rüegg, Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 117 ZPO N 18). Die Begehren des Gesuchsgegners fallen offensichtlich nicht in diese Kategorie, sodass von fehlender Aussichtslosigkeit auszugehen ist.

3.3.5 Seiner Rechtsvertreterin, Elisabeth Vogel, Advokatin, werden demnach ein Honorar gemäss Kostenaufstellung (CHF 3'416.66 [17,08 Stunden à CHF 200.■]), zuzüglich des Aufwands für die heutige Vermittlungsverhandlung (CHF 800.■ [4 Stunden à CHF 200.■]) und ein Auslagenersatz von CHF 231.50 sowie 8,1 % MWST von CHF 360.30, insgesamt also CHF 4'808.45 aus der Gerichtskasse bezahlt.

3.4 Die Ausrichtung dieses Honorars wie auch der Verzicht auf die Rückforderung der vom Gericht getragenen und dem Gesuchsgegner übertragenen Reise- und Unterkunftskosten der Gesuchstellerin erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachforderung gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.